

darbringt, auch wenn er nur die eine Species sumiert, so ist die Application für Lebende und Verstorbene gültig und wirksam.

Und was ist davon zu halten, wenn jemand ein Stipendium für die Concelebration annehmen würde? Die Praxis der lateinischen Kirche wird diese Frage wohl minder bedeutend halten, da der neu geweihte Priester oder Bischof beim Acte seiner Consecration wohl kein Stipendium annehmen wird. Wichtiger ist die Frage für die Griechen und da entscheidet sich Benedict XIV. dafür, dass, — besonders wo der Geber des Stipendiums die Sitte der Concelebration kennt und berücksichtigt, — auch die Annahme von Stipendien für die concelebrierte Messe erlaubt ist und schließt mit den Worten: In Ecclesia Occidentali, quando Sacerdotes cum Episcopo celerabant, oblationum erant participes; oblationibus vero cum successerit eleemosyna facile intelliigi potest, ubi etiamnum vigeat ritus concelebrationis, non posse concelebrantem privari jure suo accipiendi eleemosynam pro Missa ei applicanda, qui eleemosynam praebet, quique praelestim probe est conscius, Sacerdotem eo modo Missam Episcopo concelebrare. Quod si aliter dicamus, Orientalis Ecclesiae Presbyteri eleemosyna plerumque carebunt.“

Die zweite Frage kann dahin beantwortet werden, dass, nachdem die Erlaubtheit der Concelebration feststeht, die Nothwendigkeit die Species zu sehn, nicht behauptet werden kann, denn nach dem bestehenden Ritus ist dies in vielen Fällen gar nicht möglich, da die Person des Celebranten dieselben verdecken muss und der Mitconsecrant Acht auf die Worte hat, welche er aus dem Missale liest. Mag also der Priester vor oder hinter dem Altar stehen, wenn er die rechte Intention hat und mit dem consecrierenden Bischof moralisch vereinigt ist, so consecriert er gültig und erlaubt.

Graz.

Dr. Franz Freiherr von Der,
f. b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

VIII. (**Spesen eines Reisenden.**) Titus reist für ein großes Eisengeschäft. Er lebt auf seinen Geschäftstouren sehr sparsam und gönnt sich kaum das Nothwendigste, um nicht viele Spesen zu machen. Dies weiß seine Frau, die ihm oft darüber Vorwürfe macht. Um ihren Mann an den Tagen, die er in der Familie zu bringt, gut zu pflegen, nimmt sie jedesmal heimlich ungefähr zwei Mark von dem Geld, das er von der Reise mitbringt. Diese Summe wird alsdann von Titus im Glauben, er habe sie auf der Reise ausgegeben, auf Rechnung des Eisengeschäftes gesetzt. Die Frau handelt so schon zwanzig Jahre und hat auf diese Weise dem Inhaber des Geschäftes 700—800 Mark entwendet. In der Österbeicht dieses Jahres eröffnete sie dem Beichtvater, dass sie seither das Geld bona fide genommen, nun aber doch beunruhigt sei, ob sie auch in

Zukunft so handeln dürfe und was für die Vergangenheit zu thun sei. Wie müsste der Beichtvater entscheiden?

Da die Frau immer im Glauben gehandelt hat, es sei ihr gestattet, in der angegebenen Weise für ihren Mann einen kleinen Betrag aus dessen Tasche zu nehmen, so hat sie sich keiner Sünde schuldig gemacht. Auch handelte sie correct, indem sie als possessor dubiae fidei ihren Zweifel alsbald dem Beichtvater vorlegte.

In Bezug auf die Restitutionspflicht glauben wir an und für sich unterscheiden zu sollen. Der Contract, den Titus mit seinem Geschäftsherrn geschlossen, kann nämlich dahin lauten, dass Titus nur das auf Rechnung des Geschäftes setzen darf, was er wirklich auf der Reise ausgegeben hat. Ist dies der Inhalt des Contractes, so hat Titus nur auf die thatfächlichen Kosten einen Rechtsanspruch; verrechnet er mehr, so liegt darin eine Verlezung der Gerechtigkeit, die Restitutionspflicht nach sich zieht. Dabei ist es ganz gleichgültig, ob Titus zu seinem Unterhalt auf der Reise eigentlich mehr auszugeben berechtigt gewesen wäre, da er nach seinem Vertrag mit dem Geschäfte nur soviel verrechnen darf, als er factisch ausgegeben hat. Verrechnet er mehr, so eignet er sich fremdes Eigenthum an. Hätte er eine grözere Summe auf der Reise ausgegeben, so hätte das Geschäft die höheren Kosten tragen müssen, und Titus hätte sie mit gutem Gewissen dem Geschäfte aufrechnen können. Da er sie aber nicht ausgegeben und nur auf die Bergütung der Kosten, welche die Reise wirklich verursachte, Anspruch erheben kann, so ist es ihm auch nicht gestattet, bei jeder Tour einige Mark mehr auf Rechnung des Geschäftes zu setzen. Da Titus kein Recht hat auf das Geld, das er erspart, so hat auch ebensowenig seine Frau das Recht, dieses Geld für ihren Mann zu verwenden. Thut sie es dennoch, so macht sie sich eines Diebstahls schuldig und ist an und für sich verpflichtet, das ungerechte Gut zu restituieren.

Der Contract, den der Reisende mit dem Geschäfte geschlossen, könnte aber auch den Sinn haben, dass Titus soviel für das Geschäft verrechnen darf, als er zu seinem Unterhalt auf der Reise, ohne es sich an etwas fehlen zu lassen, bedarf. Wäre bei einem solchen Vertrag Titus besonders sparsam auf der Reise, würde er sich kaum das Nothwendigste gönnen, so läge keine Verlezung der Gerechtigkeit vor, falls er die durch besondere Sparsamkeit, zu der er nicht verpflichtet war, ersparte Summe in seiner Haushaltung verwendet und dem Geschäfte aufgerechnet hätte. Er hätte eben nach dem Vertrag Recht auf eine grözere Summe und kann deshalb das, was er eigentlich hätte mehr ausgeben dürfen, als eine besondere Ersparnis für sich behalten. Da dem Geschäft in diesem Falle kein Unrecht zugefügt wird, liegt auch keine Restitutionspflicht für Titus vor. Wenn es dem Mann gestattet ist, das, was er nicht ausgegeben hat, aber ausgeben können, für sich zu nehmen und

auf Rechnung des Geschäftes zu setzen, so verlebt auch die Frau nicht die Gerechtigkeit gegen das Geschäft, wenn sie einen Theil jenes Betrages oder den ganzen Betrag der Tasche des Mannes entnimmt und für ihn verwendet, obschon sie die Ursache ist, daß die dadurch vergrößerte Summe dem Geschäftshaus angerechnet wird. Die Frau ist demnach in diesem Fall nicht zur Restitution verpflichtet. Sie ist jedoch zu ermahnen, daß sie ihre Handlungsweise unterlässt, oder ihren Mann davon in Kenntnis setzt, nach dessen Weisungen sie sich dann zu richten hat.

Für den Fall, als der Contract abgeschlossen wäre, wie wir an erster Stelle gesagt, und an und für sich Restitutionspflicht vorläge, bleibt noch zu untersuchen, ob die Frau nicht von dieser Pflicht entbunden sein kann. Häufig wird es der Frau ja unmöglich sein, den Schaden gut zu machen, besonders wenn es sich wie in unserem Fall, um eine bedeutende Summe handelt. Dass der Mann von dem geschehenen Unrecht in Kenntnis gesetzt werde, dürfte meistens mit den größten Schwierigkeiten verknüpft sein, zu endlosem Streit in der Familie führen und wohl kaum mit dem erwünschten Erfolg, der Restitution von Seiten des Mannes, verbunden sein. Aber auch abgesehen von diesen Schwierigkeiten, welche die Frau ohnehin entschuldigen, glauben wir, daß in diesem Falle der Entschuldigungsgrund seine Geltung hat, den die Moralisten remissio a creditore facta nennen. Diese remissio kann explicita oder praesumpta sein. Nur die letztere kommt hier in Betracht. Von ihr schreibt Reuter (theol. mor. p. 3 n. 351): Qui rem detinet prudenter credens, dominum non esse invitum, non peccat Si autem dubitatur, an dominus esset remissurus, petenda est remissio. Der heilige Antoninus (p. 2 t. 1. cap. 15) verpflichtet jenen nicht zur Restitution, qui credit dominum permissurum, et si subest justa causa credendi. Wenden wir diese nach dem hl. Alphons (lib. 3 n. 700) „sententia satis communis“ auf den vorliegenden Fall an. Wenn der Inhaber des Geschäftes auch nicht ausdrücklich seinem Reisenden die von der Frau desselben entwendete Summe geschenkt hat, so kann doch Titus oder dessen Frau diese remissio präsumieren. Ist auch nach dem Wortlaut des Contractes das Recht des Geschäftes verlebt und somit Restitutionspflicht vorhanden, so darf doch vorausgesetzt werden, daß der Inhaber des Geschäftes nicht verlangt, sein Reisender solle Noth leiden und sich kaum das Nothwendigste gönnen. Rationaliter könnte daher Titus präsumieren, daß sein Vorgesetzter ihm das Geld, welches er aus übertriebener Sparsamkeit nicht ausgegeben und dann für sich behalten hat, zum Geschenke machen würde, falls er darum gefragt würde. Solche Gesinnungen müssen wir in jedem Geschäftsmanne, der seine Arbeiter nicht ausbeuten will, supponieren. Das sparsame Wesen des Titus lässt uns übrigens schließen, daß sein Herr nicht zu den Tyrannen der Geschäftswelt gehört, sonst hätte der Reisende wohl nicht in der Weise für seinen Herrn gegeizt,

wie er es wirklich gethan. Aus Furcht, zu große Spesen zu machen und deshalb entlassen zu werden, handelte Titus nicht, wie die Frau ausdrücklich erklärte. Ergebenheit und Liebe zu seinem Herrn waren vielmehr die einzige Triebfeder. Wir dürfen also annehmen, dass dem Titus, falls er seinen Herrn darum gefragt hätte, die Bezahlung der 700 Mark erlassen worden wäre. Ein Gleiches konnte die Frau des Titus voraussehen, welche das Geld immer für ihren Mann verwendet hatte.

Die Frau des Titus ist demnach nicht zur Restitution verpflichtet, möchte der Contract lauten wie er wollte, da sie, falls sie wirklich fremdes Gut sich angeeignet hatte, prudenter voraussehen kann, dass der Geschäftsinhaber ihr die entwendete Summe schenkte.

Bensheim a. d. Bergstraße. Rector Dr. Ph. Huppert.

IX. (Weltliche Fahnen in der Kirche.) Albert, Vicar in einer großen Stadt, ist von seinem Pfarrer beauftragt, das Begräbnis eines angesehenen Bürgers zu leiten, der Mitglied einer Schützengesellschaft und eines Kriegervereines gewesen war, zu dem auch viele Protestanten gehörten. Albert holte die Leiche vom Trauerhause ab, die Vereine geleiten dieselbe mit ihren Fahnen zur Kirche. An der Kirchthür wendet Albert sich um und ruft: die Fahnen sind nicht geweiht, dieselben bleiben also außerhalb der Kirche! Die Schützengesellschaft zieht beleidigt ab, ohne weiter an der Feier teilzunehmen, während der Kriegerverein mit der Nationalfahne in die Kirche einzieht und dieselbe auf dem Sarge des Verstorbenen niederlegt, nachdem man das schwarze Leinentuch von demselben herabgenommen. Albert erklärt, er werde die kirchliche Feier nicht fortsetzen, sondern man werde den Verstorbenen ohne Kläng und Sang allein verscharren können, wenn die Fahne nicht weggenommen werde. Nun zieht auch der Kriegerverein ab, ohne den Exequien beizuwohnen. In der ganzen Stadt herrscht Erbitterung gegen Albert und selbst Katholiken machen ihrem Unmuth gegen die „Intoleranz der Kirche“ Lust. Albert aber freut sich, dass er den kirchlichen Verordnungen Gehorsam und Nachachtung verschafft hat. War Alberts Vorgehen rechtlich begründet und pastoralklug?

1. Die Anwesenheit nicht geweihter Fahnen. Die heilige Riten-Congregation hat am 14. Juni 1887 in Padavina entschieden (Ad I): Es dürfen keine anderen als religiöse Fahnen zugelassen werden (bei Exequien und kirchlichen Feierlichkeiten), und solche zwar, für die im Römischen Rituale eine Weiheformel enthalten ist. (Gardellini, Anhang V.) Indessen da dies Decret für Padua gegeben ist, gibt es zwar die Absicht und Meinung der Kirche im allgemeinen wieder, aber ist in keiner Weise sofort ohne Unterschied auf alle Verhältnisse und Umstände anzuwenden. Besonders bleibt zu berücksichtigen, welche Nachtheile für die Kirche selbst in unseren Gegenden aus einem Vorgehen wie das Alberts ist, unmittelbar erwachsen können und voraus-